



Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart
Der Generalstaatsanwalt

Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart, Werastr. 23,
70182 Stuttgart

Ermittlungsverfahren
gegen Volker Setzer
wegen Betruges

Beschwerde Ihres Mandanten/Ihrer Mandantin vom 11.06.2019 gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft Heilbronn vom 06.05.2019 (Az.: 43 Js 34791/18)

Sehr geehrter

die Beschwerde vom 11.06.2019 ist mir mit den einschlägigen Akten zur Entscheidung vorgelegt worden. Nach dem Ergebnis meiner Überprüfung gebe ich ihr keine Folge. Die Verfügung der Staatsanwaltschaft Heilbronn vom 06.05.2019 entspricht der Sach- und Rechtslage.

Das Ermittlungsverfahren wurde zu Recht und mit zutreffenden Gründen, auf die ich zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug nehme, mangels hinreichenden Tatverdachts gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Der Bericht des Landratsamtes Schwäbisch-Hall - Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Fleischhygienestelle - und insbesondere der diesem zugrundeliegende Vermerk des Landeskollenteams Lebensmittelsicherheit des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (LKL) sind nachvollziehbar und werden durch Ihr Beschwerdevorbringen nicht erschüttert.

Soweit Sie vorbringen, es sei unklar, ob es sich bei der Mengenangabe des am 08.10.2018 gelieferten Schweinerückens von 2963,100 kg um ein Schreibversehen handle, und richtigerweise 293,100 kg ausgewiesen werden müsse, so besteht eine solche - Nachermittlungen erforderlich machende - Unklarheit nicht. Durch eine einfache Kontrollrechnung der Differenz zwischen Gesamtsumme und den übrigen gelieferten Mengen kann aus der Tabelle der richtige - von Ihnen ebenfalls errechnete - Wert von 293,1 kg ermittelt werden, der zudem im Vergleich der übrigen Mengen plausibel ist. Auch bedarf die Annahme des vom LKL seiner Berechnung zugrunde gelegten Wertes von 46 % Edelteilen je Schwein keiner Nachermittlung, da die dem Vermerk zugrundeliegende Tabelle die als „Edelteile“ bezeichneten Fleischstücke auflistet und dabei gar - teilweise Knochen enthaltende - Teile wie Spareribs, Eisbein und hintere Schweinepfoten sowie Rückenspeck und Bauch als solche bezeichnet werden. Der von Ihnen genannte Wert von lediglich 24,2 % Edelteilen berücksichtigt diese Fleischteile gerade nicht, wodurch auch der vom LKL angesetzte Wert von 46 % nachvollziehbar ist.

Der nach Erstattung der Strafanzeige bestehende Anfangsverdacht, wonach es nach kriminalistischen Erfahrungen als möglich erschien, dass der Beschuldigte Straftaten begangen hat, führte zur Pflicht der Staatsanwaltschaft, den Sachverhalt aufzuklären, § 160 Abs. 1 StPO. Dies ist in dem für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren erforderlichen Umfang erfolgt. Ziel der Ermittlung ist die Entschließung darüber, ob die öffentliche Klage zu erheben oder das Verfahren einzustellen ist, wobei sich die Staatsanwaltschaft auf das Wesentliche zu konzentrieren hat (Meyer-Goßner StPO, 62. Auflage § 160 Rn. 11). Der Umfang der Ermittlungen richtet sich einerseits nach der Eigenart des Tatverdächtigen und den bereits gewonnenen Erkenntnissen und hängt andererseits von der Bewertung der Fakten durch den die Ermittlung führenden Staatsanwalt ab. Dabei steht die Entscheidung, worauf die Nachforschungen im Einzelnen zu erstrecken sind, im Hinblick auf das im Legalitätsprinzip wurzelnde Gebot der Sachverhaltsaufklärung zwar nicht im Ermessen des Staatsanwaltes, ihm ist jedoch ein Beurteilungsspielraum zuzubilligen (so BGH, Urteil vom 21. April 1988, III ZR 255/86 - zitiert nach juris -).

Im vorliegenden Fall ergibt sich insbesondere keine Pflicht zur umfassenden Überprüfung des Warenverkehrs auf dessen Plausibilität und zur Vernehmung weiterer Zeugen. Dabei war auch zu berücksichtigen, dass die von Ihrer Mandantin in der Strafanzeige vorgetragene Angaben verkürzt und gar teilweise falsch waren. Der Zeuge ████████, der von Ihrer Mandantin als neutrale Person bezeichnet wurde und der im Oktober 2018 eine „Marktuntersuchung“ in den Filialen des Beschuldigten durchführte, war tatsächlich von Januar bis Oktober 2018 als sog. Trainee bei der

Bäuerlichen Erzeugergemeinschaft Schwäbisch Hall tätig. Auch stammt die von Ihrer Mandantin der Marktuntersuchung als Anlage beigelegte Bilddokumentation - entgegen den Ausführungen in der Strafanzeige - nach den Angaben des Zeugen [REDACTED] nicht von diesem. Darüber hinaus konnte der Zeuge in seiner polizeilichen Vernehmung keine Angaben dazu machen, dass vom Beschuldigten unter der Bezeichnung „Hohenloher Landschwein“ und „Hohenloher Weiderind“ Fremdware verkauft wurde. Der von Ihrer Mandantin als „Verkaufsmetzger“ bezeichnete Zeuge [REDACTED] ist Dipl. Grafiker und arbeitete von September 2017 bis August 2018 als Hilfskraft im Verkauf für den Beschuldigten. Er gab an, dass er nie gesehen habe, dass kistenweise Fleisch aus Argentinien angeliefert wurde, er lediglich einmal ca. 1 bis 2 kg argentinisches Rindfleisch im Kühlregal gesehen habe, er jedoch dieses Fleisch nicht verkauft habe und ihm nicht bekannt sei, dass Fremdfleisch unter der Bezeichnung „Hohenloher“ verkauft wurde. Hinzu kommt, dass die Vor-Ort-Kontrolle des Betriebs des Beschuldigten den Anfangsverdacht nicht bestätigte, sondern ihn vielmehr widerlegte. Insbesondere bedurfte es einer Vernehmung des von Ihnen benannten Zeugen [REDACTED] nicht, da dieser nach den Ausführungen in Strafanzeige und Beschwerde gerade keine Angaben zum Vorwurf, der Beschuldigte habe Fremdfleisch als „Hohenloher“ verkauft, machen kann.

Gegen diesen Bescheid kann Ihre Mandantin, soweit sie in ihren Rechten verletzt ist, innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung mittels eines von Ihnen oder einem anderen Rechtsanwalt unterzeichneten Schriftsatzes beim OLG Stuttgart (Strafsenat) Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Der Antrag muss vor Ablauf der Monatsfrist beim OLG Stuttgart eingegangen sein und die Tatsachen, welche die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, sowie die Beweismittel angeben. Der anwaltliche Schriftsatz kann dem Gericht nicht nur auf dem Postweg oder per Telefax, sondern auch als Dokument im elektronischen Rechtsverkehr übermittelt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie der Schriftsatz bei Gericht elektronisch eingereicht werden kann, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Erster Staatsanwalt